

Gemeinde Viereth-Trunstadt
-Ordnungsamt-
Weiherer Str. 6
96191 Viereth-Trunstadt



Öffnungszeiten:

Mo – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Anzeige einer Wallfahrt nach § 29 Abs. 2 StVO und Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO

Anlage: 1 Versicherungsbestätigung
1 Streckenplan in 2-facher Ausfertigung

1. Antragsteller/in

Name	Vorname(n)
Wohnanschrift (Straße / Nr., PLZ, Ort)	
E-Mail	Telefon

Wallfahrtsbeginn/- ende (Datum/Uhrzeit):	Abgangsort:	Zielort:
Geplante Wegstrecke:		
Voraussichtliche Teilnehmerzahl:		
Verantwortliche Person (en) mit Anschrift und Telefonnummer, Aufsichtsführender bei der Veranstaltung (Name, Rufnummer mobil)		

Versicherungsschutz:

Es wurde eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgender Deckungssumme abgeschlossen: _____

Sonstige Bemerkungen:

- Veranstalter und Wegstrecke ändern sich **nicht** gegenüber dem Vorjahr!
- Wegstrecke ändert sich gegenüber dem Vorjahr
- _____

Hiermit erkläre/n ich/wir die Gemeinde Viereth-Trunstadt von sämtlichen Ersatzansprüchen freizustellen. Weiterhin versichern wir, dass zuverlässige Ordner in ausreichender Zahl für die Sicherheit der Wallfahrer teilnehmen. Eventuell notwendige Verkehrssperrungen werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wallfahrt mit der Gemeinde Viereth-Trunstadt abgesprochen. Das Merkblatt mit rechtlichen Hinweisen sowie die Hinweise und Bitten der Polizei an die Pilgerführer haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Merkblatt für Pilgerführer

Kirchliche Veranstaltungen, die über das ortsübliche Maß hinausgehen (z. B. Wallfahrten oder kirchliche Veranstaltungen ähnlicher Größenordnung) sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Gemeinde Viereth-Trunstadt, mit dem beiliegenden Vordruck anzuzeigen. Dieser Vordruck gilt sowohl als Anzeige, als auch als Antrag auf Erlass der notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen (z. B. Aufstellen von Haltverbotschildern an den Sammelplätzen). Erhält der Pilgerführer nach Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige keine Nachricht, gilt die kirchliche Veranstaltung als erlaubt. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für diese Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde bleibt dadurch unberührt. Die Absicherung soll durch die Feuerwehr der Gemeinde Viereth-Trunstadt übernommen werden.

1. Wallfahrergruppen müssen als geschlossener Verband deutlich erkennbar sein (geschlossen gehen, Tafel oder sonstiger Hinweis an der Spitze und/oder am Schluss; rechte Fahrbahnseite benutzen, möglichst nur in Dreierreihen gehen).
2. Geschlossene Verbände haben weder Vorrecht noch Vorrang!!
3. Für geschlossene Verbände (z.B. auch Wallfahrergruppen) gelten die gleichen Verkehrsregeln, Anordnungen und Verkehrszeichen, wie für Fahrzeuge. Das heißt, sie müssen z. B. mit der Spitze des Zuges die Ampeln und Vorfahrtsschilder beachten.
4. Wallfahrergruppen, Prozessionen und andere geschlossene Verbände dürfen zwar nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn sie als „geschlossen“ erkennbar sind, von anderen Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen werden. Auf diesem Vorrecht sollte aber nicht beharrt werden. Die Teilnehmer sind zu Beginn der Wallfahrt auf ihre eigene Verantwortung im Straßenverkehr hinzuweisen und zur Vorsicht zu mahnen.
5. Soweit es die Zuglänge erfordert, müssen Zwischenräume für den übrigen Verkehr freigelassen werden; in der Regel nach 200 m Zuglänge.
6. Tagsüber sollten die Wallfahrer am Zuanfang und am Zugende reflektierende Warnwesten (z. B. reinorange RAL 2005 oder signalgelb nach EN 471) tragen, um für den nachfolgenden und den Gegenverkehr rechtzeitig erkennbar zu sein. Wallfahrerzüge etc. müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, beleuchtet sein. Nach vorne hat dies durch 2 weiße, nicht blendende Leuchten und nach hinten durch 2 rote Leuchten oder 2 gelbe Blinklichter zu geschehen. Eine seitliche Beleuchtung wird empfohlen. Die Leuchten sind jeweils vom vorderen und hinteren linken und rechten Flügelmann auf der dem Verkehr zugewandten Seite zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein Fahrzeug zum Schutz des Verbandes vorausfährt oder ihm folgt.
7. Jede Wallfahrergruppe muss einen Aufsichtsführenden haben. Er ist für die Verkehrssicherheit und Beachtung der Verkehrsvorschriften in straf- und verkehrsrechtlicher Sicht verantwortlich. Er hat zuverlässige Hilfspersonen auszuwählen und diese zu überwachen.
8. Begleitfahrzeuge haben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten. Sie besitzen keinerlei Sonderrechte. Um andere Verkehrsteilnehmer auf die von einem Wallfahrerzug ausgehenden möglichen Gefahren hinzuweisen, wird empfohlen, das Warnblinklicht einzuschalten.
9. Kinder- und Jugendgruppen müssen als selbstständige Pilgergruppen - soweit möglich - die Gehwege benutzen.

10. Es ist darauf hinzuwirken, dass zu Fuß marschierende Verbände, die links abbiegen wollen, sich nicht nach links einordnen, sondern bis zur Kreuzung oder Einmündung am rechten Fahrbahnrand geführt werden.

Hinweise und Bitten an die Pilgerführer:

1. Achten Sie darauf und wirken Sie auf die Wallfahrergruppe ein, dass sich diese **geschlossen** bewegt.
2. Bitte machen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse mit der Straßenverkehrs-Ordnung vertraut (z. B. § 27 StVO - Verhalten in Verbänden)!!
3. Bitte achten Sie darauf, dass die Verkehrstüchtigkeit der Teilnehmer jederzeit gewährleistet ist!
4. Sorgen Sie für eine ausreichende Anzahl von Sanitätern.
5. Begleitfahrzeuge sind auf das **zwingend notwendige** Maß zu beschränken.
6. Sonstige Fahrzeuge (z. B. Abholer) sollen sich **nicht** im Bereich des Zuges aufhalten.
7. Suchen Sie sich zum Aufstellen des Wallfahrezuges **genügend große** Aufstellflächen aus. Für eine notwendige Sperrung des übrigen Verkehrs benötigen Sie eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde, die Sie mit Hilfe des beigefügten kombinierten Anzeige-/Antragsvordrucks beantragen können.
8. Der Aufsichtsführende sollte während des gesamten Verlaufes erreichbar sein. Das Mitführen eines **Mobiltelefons** wird empfohlen. Die Rufnummer ist auf dem Anzeigevordruck gut lesbar anzugeben.